

RS Vwgh 2003/9/9 2002/01/0459

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10a idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Soweit die belangte Behörde dem Beschwerdeführer lediglich "Anzeichen" einer Integration zuzubilligen vermochte, vermag der Verwaltungsgerichtshof der darin zum Ausdruck kommenden Gewichtung dieses Ermessens Gesichtspunktes deshalb nicht zu folgen, weil zu dem beinahe zwölf Jahre dauernden ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet beinahe lückenlose Beschäftigungsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern hinzutreten, die auf eine starke berufliche Integration des Beschwerdeführers hindeuten.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010459.X01

Im RIS seit

08.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at